

## **SATZUNG**

### **über eine Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanentwurfes "Gaustraße" der Ortsgemeinde Friesenheim**

Aufgrund des § 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGB1. 1, Seite 2253) in Verb. mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 (GVB1. S. 419) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.1988 (GVB1. S. 135) hat der Gemeinderat Friesenheim in seiner Sitzung am 02.10.1989 für den Bereich des Bebauungsplanentwurfes "Gaustraße" eine Veränderungssperre beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Räumlicher Geltungsbereich**

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf den Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes "Gaustraße" der Ortsgemeinde Friesenheim. Der beigefügte Lageplan im Maßstab 1:750 ist Bestandteil der Satzung.

#### **§ 2**

##### **Rechtswirkungen der Veränderungssperre - Ausnahmen -**

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 1) dürfen:

- a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und die einer bauaufsichtlichen Genehmigung oder Zustimmung bedürfen, oder die der Bauaufsichtsbehörde angezeigt werden müssen, nicht durchgeführt werden.
- b) Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs- und zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

#### **§ 3**

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung, werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

#### **§ 4<sup>1</sup>**

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für den Geltungsbereich (§ 1) ein Bebauungsplan in Kraft tritt, spätestens jedoch nach Ablauf von 2 Jahren seit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

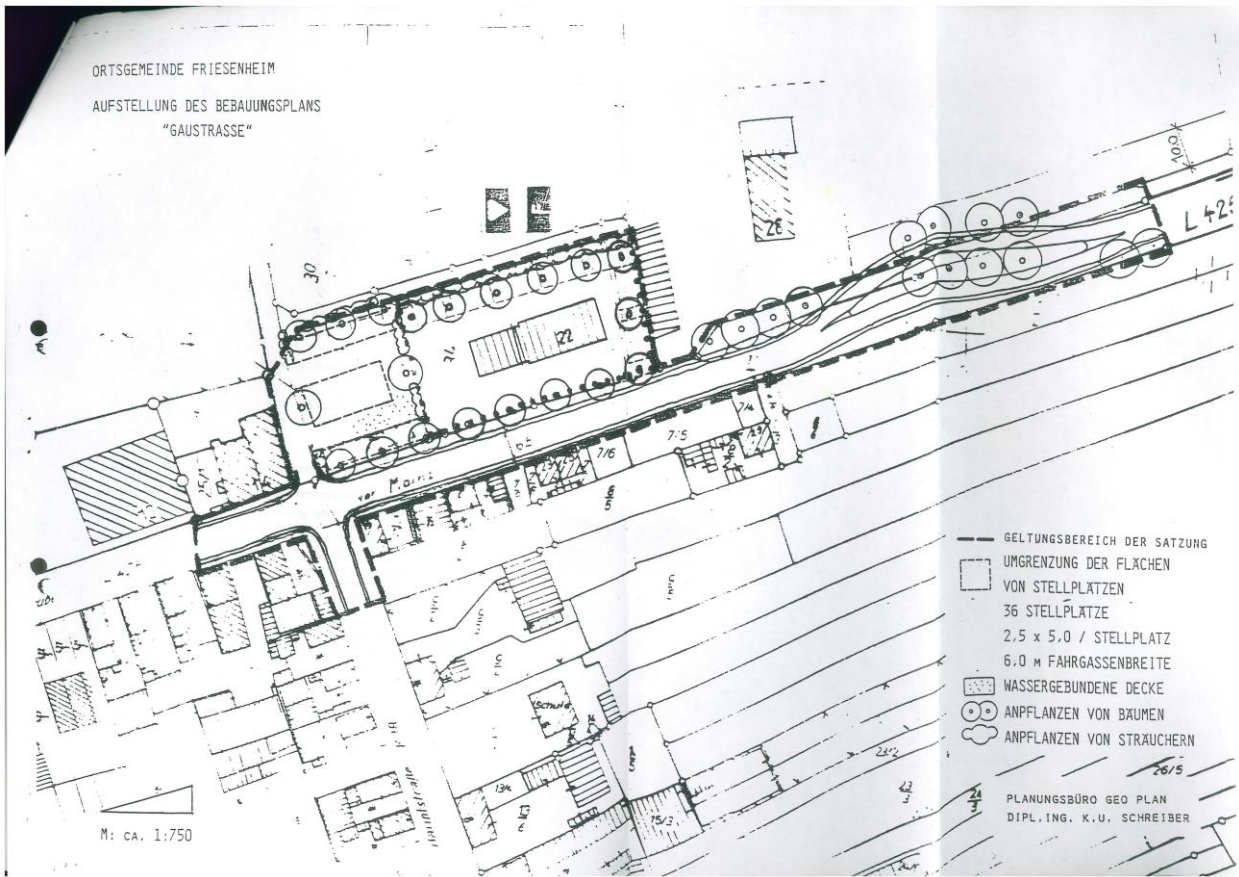
Friesenheim, den 15.03.1990  
gez. Püschel, Ortsbürgermeister

---

<sup>1</sup> Satzung in Kraft getreten am 22.03.1990

ORTSGEMEINDE FRIESENHEIM

AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANS  
"GAUSTRASSE"



M: ca. 1:750

- GELTUNGSBEREICH DER SATZUNG
- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN VON STELLPLÄTZEN
- 36 STELLPLÄTZE
- 2,5 x 5,0 / STELLPLATZ
- 6,0 m FAHRGASSENBREITE
- ▨ WASSERGEBUNDENE DECKE
- ANPFLANZEN VON BÄUMEN
- ☁ ANPFLANZEN VON STRÄUCHERN

PLANUNGSBÜRO GEO PLAN  
DIPL. ING. K.U. SCHREIBER